

Stadt Calbe (Saale)

--- Der Bürgermeister ---

Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten **der Stadt Calbe (Saale)** (BewertRL – Calbe)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Vormerkungen	3
2	Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	3
3	Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	4
4.	Bewertungsvereinfachungsverfahren	4
5.	Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften - Aktiva	5
5.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5
5.2	Unbebaute und bebaute Grundstücke	6
5.2.1	Grund und Boden	6
5.2.2	Unbebaute Grundstücke	6
5.2.3	Bebaute Grundstücke	6
5.2.4	Grundstücksgleiche Rechte	7
5.3	Besondere unbebaute und bebaute Grundstücke	7
5.4	Infrastrukturvermögen	8
5.4.1	Ingenieurtechnische Bauten (Brücken)	8
5.4.2	Straßen, Wege und Plätze	8
5.4.3	Straßenzubehör	9
5.4.4	Straßenbeleuchtung	10
5.5	Gebäude	10
5.5.1	Bauten auf fremden Grund und Boden	11
5.6	Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- oder Kulturgegenstände	11
5.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen	11
5.7.1	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	11
5.7.2	Betriebsvorrichtung	12
5.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12
5.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13
5.10	Beteiligungen, Anteile an Unternehmen und Sondervermögen	13
5.10.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	13
5.10.2	Beteiligungen	13

5.11	Vorräte	13
5.12	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13
5.12.1	Einzelforderungen ab einem Wert von 5.000,00 Euro	14
5.12.2	Einzelforderungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro	14
5.12.3	Wertberichtigungsverfahren	15
5.13	Liquide Mittel	15
5.14	Rechnungsabgrenzung (RAP)	15
5.15	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	15
6.	Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften - Passiva	16
6.1	Eigenkapital	16
6.1.1	Rücklagen	16
6.2	Sonderposten	16
6.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	16
6.2.2	Sonderposten aus pauschalen Zuwendungen (Investitionspauschale	16
6.2.3	Sonderposten aus Städtebauförderungen	17
6.2.4	Sonderposten aus Beiträgen	17
6.2.5	Sonderposten aus Anzahlungen	17
6.2.6	Sonstige Sonderposten	17
6.3	Rückstellungen	18
6.3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	18
6.3.2	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	18
6.3.3	Sonstige Rückstellungen	18
6.3.4	Rückstellung für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung, ähnliche Maßnahmen	18
6.3.5	Rückstellungen für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	19
6.4	Verbindlichkeiten	19
6.4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	19
6.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	19
6.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten	19
7.	Schlussbestimmungen	20
8.	Inkrafttreten	20
Anlage	1	
Anlage	2	
Anlage	3	

1. Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 22. März 2006 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt die Grundlagen für eine neue Basis des kommunalen Haushalts für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalts beschlossen. Mit dem Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 verlängerte der Gesetzgeber die Frist für die Umstellung auf die doppelte Buchführung. Die Kommunen hatten demnach spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Stadt Calbe (Saale) hat zum 01.01.2013 auf die doppelte Buchführung umgestellt und eine Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag erstellt.

Diese Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie dient der einheitlichen Bewertung und konkreten Bilanzierung von Vermögen und Verbindlichkeiten zur Eröffnungsbilanz, wenn die Stadt Calbe (Saale) das wirtschaftliche Eigentum daran innehat. Die Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt auf der Grundlage der Inventurrichtlinie der Stadt Calbe (Saale).

2. Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

- 2.1 Die Bewertungsrichtlinie (BewertRL – Calbe) gilt grundsätzlich für alle Bereiche, einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Calbe (Saale). Sie gilt nicht für kommunale Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Calbe (Saale).
- 2.2 Die Bewertungsrichtlinie enthält die aus örtlicher Sicht notwendigen Ergänzungen zu folgenden gesetzlichen Regelungen und in den zum 01.01.2013 gültigen Fassungen:
 - Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011
 - Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 22.12.2010,
 - Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie-BewertRL LSA); RdErl. Des MI vom 09.04.2006 – 32.3.101401/1-3

3. Allgemeine Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

- 3.1 Die allgemeinen Bilanzansatz- und Bewertungsanforderungen ergeben sich aus Ziffer 4.1 der BewertRL LSA.
- 3.2 Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Stadt Calbe (Saale) das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig verwertbar ist.
Das wirtschaftliche Eigentum am Vermögensgegenstand liegt vor, wenn die Stadt Calbe (Saale) die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand ausübt, die Gefahren und Risiken trägt, sowie den rechtlichen Eigentümer von der dauerhaften Nutzung an dem Vermögensgegenstand ausschließen kann.
- 3.3 Die Ermittlung der Wertansätze ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer vorzunehmen. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Anlage 1).
Als Anschaffungsdatum gilt das Lieferdatum bzw. das Datum der Bauabnahme. Sind diese Angaben nicht bekannt, gilt das Rechnungsdatum.
- 3.4 Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen.

4. Bewertungsvereinfachungsverfahren

Im Grundsatz sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu erfassen und zu bewerten. Unter Zugrundlegung der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt können Vereinfachungsverfahren angewendet werden (vgl. Nr. 4.2. BewertRL LSA).

Bei der erstmaligen Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann der § 53 (7) GemHVO Doppik angewendet werden – Vereinfachungsregel Bewertung bewegliches Vermögen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitliche begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000,00 € ohne Umsatzsteuer im Einzelnen nicht überschreiten, kann auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet. Diese Vermögensgegenstände werden bei der Inventur mengenmäßig erfasst und in Liste aufgenommen.

Die Vereinfachungsregel fand in der Stadt Calbe (Saale) keine Anwendung.

Festwertbildung

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einem gleichbleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringsten Veränderungen unterliegt. Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.

Die erstmalige Festwertbildung setzt eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag voraus. Die Festwerte sollen etwa 50 v. H. der Neuwerte betragen (Nr. 4.2.2. der BewertRL vom 09.04.2006).

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Festwertbildung gehören:

- regelmäßiger Ersatz bei Abgängen des Anlagevermögens
- nachrangige Bedeutung des Festwertes in Bezug auf die Bilanzsumme
- geringe Veränderung im Bestand hinsichtlich Größe, Wert und Zusammensetzung
- regelmäßige Bestandsaufnahme

Die Stadt Calbe (Saale) hat die Festwertbildung für die Schutzbekleidung der aktiven Feuerwehrmitglieder angewandt. Grundlage für die Festwertbildung bilden aktuelle Marktpreise der Vermögensgegenstände

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Gemäß 4.2.5 BewertRL LSA werden bewegliche Vermögensgegenstände, die vor dem Jahr der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt werden und deren Zeitwert weniger als 410 € ohne Umsatzsteuer beträgt, sind listenmäßig zu erfassen jedoch nicht zu bilanziert. Diese Regelung ist in allen Bereichen (z. B. Straßenzubehör, Möbel, Einrichtungsgegenstände) anzuwenden.

Hierzu zählt auch das Straßenzubehör. Die Werte basieren insbesondere auf geschätzte Werte bzw. Preise und sind mit entsprechendem Wert in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Straßenzubehör, mit einem Nettowert von unter 410,00 € sind als bereits abgeschrieben zu werten und sind lediglich gesondert zu erfassen, jedoch nicht zu bilanzieren. (Siehe 5.4.3)

5. Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften - Akiva

5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Hierzu zählen z. B. Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramme (Ifd. Updates werden dem Verwaltungsaufwand zugeordnet).

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten, gemindert um die Abschreibungen, entsprechend der Nutzungsdauer zu bewerten und linear abzuschreiben.

Für die Bewertung der Straßenentwässerungsanlagen wurde die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes Nr. 34/15 vom 17.12.2015 zu Grunde gelegt. Das mit Restbuchwert zum 31.12.2012, im Zweckverband (AZV) geführten Kanalvermögen, wird als immaterielles Vermögen bei der Stadt Calbe (Saale) bewertet und bilanziert.

5.2 Unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

5.2.1 Grund und Boden

Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Ausnahmen können zugelassen werden und sind zu begründen.

5.2.2 Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht nutzungsfähige Gebäude bzw. Aufbauten befinden und sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Sind diese nicht ermittelbar, ist der Grund und Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung, mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag (31.12.2012) unter Berücksichtigung der Nutzungsart zu bewerten. Hilfsweise kann auch der niedrigste Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke herangezogen werden. Aufwuchs ist grundsätzlich nicht zu bewerten.

Die Bewertung in der Stadt Calbe (Saale) erfolgte auf Grundlage der ausgewiesenen Nutzungsarten im allgemeinen Liegenschaftsbuch (ALB).

Weist ein unbebautes Grundstück verschiedene Nutzungsarten auf, wurden diese entsprechend der unterschiedlichen Nutzung bewertet. (Siehe Punkt 5.3 dieser Bewertungsrichtlinie)

Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksteilfläche ist in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. In der Stadt Calbe (Saale) erfolgte die Reduzierung für das gesamte Flurstück, da die Grundstücksteilflächen nicht feststellbar waren.

Bei Vorlage von Grundstücken mit Erbbaupachten beträgt der Bodenrichtwert das 18,6-fache des vertraglich vereinbarten jährlichen Erbbauzinses. (Stadt Calbe ist Erbbaurechtsgeber)

5.2.3 Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich nutzungsfähige Gebäude bzw. Aufbauten befinden. Die bebauten Grundstücke sind in kommunal genutzte und nicht kommunal genutzte Grundstücke zu unterscheiden und werden nach dem Vergleichswertverfahren bewertet. Bei kommunal genutzten Grundstücken ist ein Abschlag vom Bodenrichtwert in Höhe von 70 v. H. vorzunehmen.

Eine Reduzierung im Wert von 20 v. H. erfolgte, wenn sich auf dem Grundstück ein für den Abbruch vorgesehenes Objekt befindet.

Gebäude, Aufbauten und Nebenanlagen sind einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Bebaute Grundstücke mit mehreren Nutzungsarten laut ALB – Daten werden mit dem ausgewiesenen Bodenrichtwert zum 31.12.2012 bewertet. Eine separate Bewertung der jeweiligen Teilflächen wurde vorgenommen.

Ist ein bebautes Grundstück nicht mit einem Bodenrichtwert für Bauland ausgewiesen, wird der niedrigste Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke herangezogen.

Bebaute Grundstücke mit Anschaffungskosten (Kaufvertrag) wurden mit diesem Betrag bilanziert, unabhängig ob unterschiedliche Nutzungsarten vorlagen.

5.2.4 Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte, sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert, unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform, zu bewerten. Erbbaurechte sind mit dem Erinnerungswert von einem Euro zu berücksichtigen. (Stadt Calbe ist Erbbaurechtsnehmer)

5.3 Besondere unbebaute und bebaute Grundstücke

Für die besonderen unbebauten und bebauten Grundstücke gelten folgende Festlegungen:

Grundstücksart	Bewertung
Landwirtschaftlich genutzte Flächen /Ackerland	Bodenrichtwert zum Wertermittlungsstichtag 31.12.2012
Wald und Forstflächen	0,10 Euro / m ²
Wasserflächen	0,10 Euro / m ²
Grün- und Erholungsflächen	10 v. H. des Bodenrichtwertes der Umgebungsfläche oder 1,50 €/m ²
Sport- und Spielflächen, Flächen mit Freibädern	30 % des Bodenrichtwertes, hilfsweise 30 v.H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke
Grundstücke mit Kleingartenanlagen	10 % des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke
Gewerbegebiete	Bodenrichtwert zum Wertermittlungsstichtag 31.12.2012
Sonderflächen	Erinnerungswert 1,00 Euro
Friedhofsflächen	10 % des Bodenrichtwertes
Verkehrsflächen/Ländliche Wege	1. Bodenrichtwert größer als 15,00 Euro / m ² = 10 % des Bodenrichtwertes 2. Bodenrichtwert kleiner als 15,00 Euro / m ² = 1,50 Euro / m ² als Mindestbetrag

5.4 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören neben dem Grundstück alle Gegenstände gemäß § 2 Straßengesetz LSA. Die Unterteilung erfolgt nach Straßengrundstück, Straßenaufbau und Ingenieurtechnische Bauten (Brücken).

5.4.1 Ingenieurtechnische Bauten (Brücken)

Ingenieurtechnische Bauten (Brücken) sowie andere Bauten des Verkehrsbereiches sind grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gemindert um die Abschreibungen, entsprechend der Nutzungsdauer anzusetzen. Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar bzw. wurde der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, ist ein geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer anzusetzen.

Zur Bewertung der Ingenieurtechnischen Bauwerke (Brücken) werden die ZTV-Ing mit allen weiterführenden Vorschriften und Rundschreiben (ARS) gemäß der zurzeit geltenden Fassung sowie nach der DIN 1076 herangezogen. Die monetäre Bewertung erfolgt über die Verkehrsfläche (im Grundriss) der Fahrbahnplatte über die Quadratmetermenge der Fahrbahnplatte.

5.4.2 Straßen, Wege und Plätze

Straßen, Wege und Plätze sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bewerten. Deren Straßenbestandteile sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauer einzeln zu ermitteln. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden anhand von vorliegenden Rechnungen sowie bei Inanspruchnahme von Fördermitteln anhand der entsprechende Prüfvermerk sowie den Kostenaufstellungen der Sanierungsträger (NILEG bis 04.02.2003, SALEG ab 05.02.2003) ermittelt

Das Herstellungsjahr für Straßen, Wege und Plätze, die nach dem Ersatzwertverfahren bewertet werden, ist in Rücksprache mit langjährigen Mitarbeitern des Bauamtes ermittelt wurden. Aus diesem Grund erfolgte keine Zustandsbewertung. Der Abschreibungsbeginn wird auf den 01.01 des so ermittelten Jahres festgelegt.

Straßen, Wege, Plätze, die vor mehr als 35 Jahren gebaut wurden, sind somit ohne Restnutzungsdauer. Sie sind abgeschrieben und werden deshalb mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet (1,00 Euro für die Gesamtverkehrsfläche der jeweiligen Straßenakte / Summe der zusammengefassten Abschnitte die die Straße abbilden). Jede Straße wird in Abschnitte unterteilt. Die Abschnitte werden durch Knoten gebildet.

Zur Bewertung von Straßen, deren Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen und deren Herstellungskosten nicht mehr feststellbar sind, müssen diese in Bauklassen eingeteilt werden. Unter der Angabe von durchschnittlichen Preisen pro m² für den Bau einer Verkehrsfläche, in einer bestimmten Bauklasse (nach Ausbauart und Nutzungsart) und Ermittlung der Gesamtquadratmeterzahl der Verkehrsfläche, werden die Herstellungskosten errechnet. Als Grundlage für die m² der Verkehrsfläche dienten die Ergebnisse der Befahrung per Messwagen und Kamerabefahrung durch die Firma Büro Lehmann & Partner.

Einteilung der Verkehrsfläche und Zuordnung der Bauklassen

Es erfolgt eine Einteilung in folgende 6 Bauklassen:

Bauklasse	Herstellungskosten in €/m²
I	105
II	90
III	70
IV	40
V	35
VI	30

Die folgenden Straßenarten werden den entsprechenden Bauklassen zugeordnet. In der Gemarkung Calbe (Saale) sind lediglich die Bauklassen III bis VI vorhanden.

Straßenart	Bauklasse
Schnellverkehrsstraße/Autobahn	I
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	II
Gewerbegebiete	III
Gemeindestraßen	IV
Fußgängerzonen	V
Anliegerstraßen	VI

An dieser Stelle wird auch auf die Anlage 3 der BewertRL LSA hingewiesen.

5.4.3 Straßenzubehör

Die Bewertung des Straßenzubehörs erfolgte grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern die Anschaffungskosten bereits in den Baukosten der Straße enthalten sind, darf keine separate Aktivierung erfolgen.

Waren Anschaffungskosten nicht ermittelbar wurden Ersatzwerte durch einen sachkundigen Mitarbeiter vorsichtig geschätzt. Ermittelte Werte unter 410,00 € sind als geringwertige Wirtschaftsgüter zu bewerten und gesondert zu erfassen.

Straßenzubehör, welches nicht unter geringwertige Wirtschaftsgüter fällt, ist mit dem geschätzten Wert zu bewerten. Die Aufzeichnungen zur Ermittlung der Preise ist der jeweiligen Straßenakte beizufügen.

5.4.4 Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung wird separat nach Straßen bewertet. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Lagen diese nicht vor erfolgten Ersatzbewertungen.

Als Grundlage für die Anzahl der Straßenlampen diente das Straßenbeleuchtungs-Kataster (erstellt von der Fa. Elektro Partner GbR im Jahr 2015).

Für den Zeitraum 1996 bis 2001 erfolgte eine Erarbeitung des Bauamtes vom 12.03.2009 über durchgeführte Straßenbeleuchtungsmaßnahmen getrennt nach Herstellungskosten, Haushaltsjahren und Straßen.

Dies war auch Grundlage für die Durchschnittspreisberechnung pro Straßenlampe getrennt nach den Ortsteilen Schwarz (724,05 € pro Lampe), Trabititz (840,45 € pro Lampe) und Calbe (782,25 € pro Lampe). Diese Durchschnittspreise kamen als Ersatzbewertung zum Einsatz, bei Straßen, welche sich nicht auf der Aufstellung des Bauamtes vom 12.03.2009 befanden.

Nach dem Jahr 2001 erfolgte die Neuherstellung von Straßenbeleuchtungen nur in Verbindung mit dem grundhaften Ausbau von Straßen. Somit lagen ab diesem Zeitpunkt stets Anschaffungs- und Herstellungskosten vor.

Abschreibungsbeginn, bei den Ersatzbewertungen entsprach dem Abschreibungsbeginn der Straße.

5.5 Gebäude

Gebäude sind selbstständige Aufbauten, die einer Nutzung zugeführt sind bzw. zugeführt werden können. Eine Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen. Sind die AHK nicht ermittelbar, kann die Bewertung mittels Ersatzverfahren (Ertrags-, Vergleichs-, Sachwertverfahren) vorgenommen werden.

Waren keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelbar oder der Erwerb bzw. die Herstellung des Gebäudes erfolgte vor dem 01.01.1991, wurden unter Anwendung des Sachwertverfahrens die Bewertung des Gebäudes nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen. Die Ermittlung der Normalherstellungskosten wird anhand des Gebäudekataloges nach der Bruttogrundfläche in €/m², je nach Gebäudetyp, Baujahr und dem Ausstattungsstandard vorgenommen. Für die Baujahre der Gebäudetypen sind Spannen (festgelegte Ober- und Untergrenzen) vorgesehen.

Die Stadt Calbe (Saale) hat sich dafür entschieden, die Werte zu interpolieren.

Bei der Bewertung im Sachwertverfahren sind Korrekturfaktoren (Anlage 2) und die Rückindizierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berücksichtigen

(Runderlass des MI vom 30. März 2012 – Sonderregelungen zur Gebäudebewertung für die Eröffnungsbilanz).

Grundlage für diese Rückindizierung bilden die jeweiligen Baupreisindices des statistischen Bundesamtes.

Liegt für ein Gebäude ein Wertgutachten vor, das am Stichtag der Erstbewertung nicht älter als drei Jahre ist, kann dieses alternativ zu den NHK 2000 zugrunde gelegt werden. (Es lagen keine Wertgutachten zum EÖB Stichtag vor.)

Baumängel und Bauschäden wurden wertmindernd individuell je Gebäude in der Spanne von 3 % bis 15 % berücksichtigt.

Gebäude, die keine Restnutzungsdauer aufweisen, sind mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu aktivieren. Als Abschreibungsbeginn wird der 01.01. des ermittelten Jahres festgesetzt.

Das Vorgehen zur Gebäudebewertung ist der separaten Bewertungsdokumentation zu entnehmen (Anlage 3).

5.5.1 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Bauten auf fremden Grund und Boden sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Sind diese nicht ermittelbar, wird wie bei Punkt 5.5 verfahren.

5.6 Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- oder Kulturgegenstände

Bewegliche Kunst- und Kulturgegenstände sind mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sind diese Kosten nicht mehr ermittelbar, wird ein Versicherungswert angesetzt. Hilfsweise können die beweglichen Kunstgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt werden.

Die vorhandenen Kunst- und Kulturgegenstände der Stadt Calbe (Saale) wurden ausnahmslos durch Eigenleistung hergestellt bzw. durch Schenkungen zur Verfügung gestellt. Deshalb erfolgte die Bewertung zum Erinnerungswert 1,00 €.

Bau- und Bodendenkmäler werden mit 1,00 € Erinnerungswert gemäß Pkt. 5.7. der BewertRL LSA aktiviert. Ausnahmen bilden Baudenkmäler, die als Gebäude benutzt werden. Dies ist in der Stadt Calbe (Saale) nicht der Fall.

5.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen

5.7.1 *Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge*

Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge werden mit Anschaffungs- oder

Herstellungskosten bewertet. Soweit diese nicht ermittelbar sind, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer herangezogen werden.

Selbstständig nutzbare Spezialausstattungen, welche nicht fest mit einem Fahrzeug verbunden sind bzw. auch mit anderen Fahrzeugen genutzt werden können, sind gesondert als Betriebs- und Geschäftsausstattung zu erfassen und zu bewerten.

Abgeschriebene Fahrzeuge werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt.

5.7.2 Betriebsvorrichtungen

Der Begriff der Betriebsvorrichtungen umfasst Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören. Sie stehen nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Grund und Boden oder dem dazugehörigen Bauwerk, können aber mit diesem fest verbunden sein. Ein Gebäudeteil ist selbständig, wenn er besonderen Zwecken dient, die mit denen des Gebäudes nicht unmittelbar zusammenhängen (unterschiedlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang). Selbständige Gebäudeteile in diesem Sinne sind bei der Stadt Calbe (Saale) z. B. Spielgeräte auf Kinderspielplätzen, Sportplatzanlagen, Teleskoptribüne, Schmutzwasserpumpstationen, Abgasabsauganlage, Fluchttreppen, Außenanlagen (Pflaster und Umzäunung)

Grundsätzlich sind Betriebsvorrichtungen mit den AHK zu bewerten. Sind diese nicht ermittelbar wird alternativ ein vorsichtiger Schätzwert mittels vergleichbarer Gegenstände gleicher Art und Güte ermittelt.

5.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gemäß 5.9 BewertRL LSA werden diese Vermögensgegenstände zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sind diese nicht ermittelbar, kann ein vorsichtig geschätzter Zeitwert ermittelt werden.

Zu den Bilanzposten gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Bei der Ersterfassung wird die Sonderregelung gem. § 53 Abs. 7 GemHVO nicht genutzt (3.000,00 € Anschaffungswert).

Alle Vermögensgegenstände sind im Einzelfall zu erfassen und in einem Bestandsverzeichnis zu führen.

Sammelposten/Geringwertige Wirtschaftsgüter

Auf die Ausführungen unter Punkt 4 dieser Richtlinie – Bewertungsvereinfachungsverfahren wird verwiesen.

Sind die AHK (410,00 €) einzelner Gegenstände bei der Ersterfassung nicht bekannt, brauchen diese nicht ermittelt werden, da der damit verbundene zu leistende Aufwand unverhältnismäßig zu der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Gegenstände darstellt.

Die Bildung von Sammelposten im Rahmen der erstmaligen Bilanzierung wird nicht vorgenommen.

5.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltenes Sachanlagevermögen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

Alle Investitionen für bauliche Anlagen jeglicher Art, welche zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind, werden als Anlage im Bau aktiviert. Ein dazugehöriger Sonderposten aus Anzahlung ist zu passivieren.

Sowohl die Anlage im Bau, als auch die zweckgebundene, geleistete Zuwendung/Zuweisung wird nicht abgeschrieben. Erst mit Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgt eine Neubewertung.

5.10 Beteiligungen, Anteile an Unternehmen und Sondervermögen

5.10.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden. Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen gehören alle Eigengesellschaften, an denen die Stadt Calbe (Saale) mit mehr als 50 % beteiligt ist.

5.10.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen. Bei den Zweckverbänden wird der ermittelte Anteil am Eigenkapital als Ersatzwert per 01.01.2013 angesetzt (Eigenkapitalspiegelmethode).

5.11 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind mit ihren Anschaffungskosten oder nachrangig mit dem Zeitwert anzusetzen.

In der Stadt Calbe (Saale) sind keine Vorräte vorhanden, die als bedeutsame Lagerbestände zu bilanzieren sind.

5.12 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Grundsätzlich sind alle zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz rechtlich entstandenen Forderungen einzeln zu erfassen und zu bewerten. Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen.

Alle Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit und Einbringlichkeit zu prüfen und ggf. zu berichtigen. Die Forderungen sind nach dem Niederstwertprinzip zu bewerten.

5.12.1 Einzelforderungen ab einem Wert von 5.000,00 Euro

Alle Forderungen ab einem Wert von 5.000,00 Euro sind einzeln zu bewerten, d. h. die Werthaltigkeit ist bei jeder einzelnen Forderung zu prüfen. Dabei sind alle vorhersehbaren Verluste und Risiken zu berücksichtigen.

5.12.2 Einzelforderungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro

Einzelforderungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro werden entsprechend ihrer Qualität in Risikogruppen zusammengefasst und gemeinsam bewertet. Die Zuordnung und Bewertung erfolgt gemäß nachstehender Klassifizierung:

Gruppe 0 – einwandfreie Forderungen

Grundsätzlich werden alle Forderungen, die nicht älter als 6 Monate sind, dieser Gruppe zugeordnet. Diese Forderungen sind zu ihrem Nominalwert anzusetzen.

Gruppe 1 bis 3 zweifelhafte Forderungen

Alle Forderungen, die nicht innerhalb von 6 Monaten seit ihrer Fälligkeit realisierbar waren, gelten als zweifelhafte Forderungen. Diese Forderungen werden in nachfolgende Gruppen zusammengefasst und mit pauschalen Abschlägen bewertet.

Gruppe	1	Fälligkeit der Forderung seit 6 Monaten bis zu einem Jahr	Fälligkeit zwischen dem 01.01.2012 und dem 30.06.2012
		pauschaler Abschlag von 30 % der Summe der Hauptforderungen der Gruppe 1	
Gruppe	2	Fälligkeit der Forderung seit einem bis zu fünf Jahren	Fälligkeit zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2011
		pauschaler Abschlag von 70 % der Summe der Hauptforderungen der Gruppe 2	
Gruppe	3	Fälligkeit der Forderung von mehr als fünf Jahren	Fälligkeit bis zum 31.12.2007
		pauschaler Abschlag von 100 % der Summe der Hauptforderungen der Gruppe 3	

5.12.3 Wertberichtigungsverfahren

Die Wertberichtigung erfolgt unter Nutzung passiver Unterkonten.

161120	Wertberichtigung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen
169120	Wertberichtigung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen
171120	Wertberichtigung von privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
172120	Wertberichtigung von übrigen privatrechtlichen Forderungen

Auf diesen Konten werden die entsprechenden Wertberichtigungen als Minusbeträge verbucht.

5.13 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind mit dem Nennwert anzusetzen. Negative Kontobestände zum Stichtag 31.12.2012 werden als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

5.14 Rechnungsabgrenzung (RAP)

Unter aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Darunter fallen z.B. Vorauszahlungen für Mieten und Pachten, Versicherungsprämie, Beamtenbesoldung.

Um einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich, wenn vor dem Stichtag erhaltene Einzahlungen einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eine Beispiel für eine passive Rechnungsabgrenzung sind Grabnutzungsgebühren. Auf die Bewertung von Grabnutzungsgebühren gemäß RdErl. des MI LSA vom 02. Oktober 2012 hat die Stadt Calbe verzichtet.

5.15 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ergibt sich bei der Eigenkapitalermittlung im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist die sich ergebende Saldogröße auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

6. Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften – Passiva

6.1 Eigenkapital

Der sich bei der Eigenkapitalermittlung im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung ergebene Überschuss der Aktivposten über die Passivposten, ist als „Rücklage aus der Eröffnungsbilanz“ zu bilanzieren.

6.1.1 Rücklagen

Die Zuordnung und Bewertung der im kameralen geführten Verwahrkonten ist in den speziellen Fällen

1. Mittel aus dem Krankenhauserlös
2. Mittel aus dem Nachlasserbe Hoffmann

unter der Position „Rücklage“ im Unterkonto der Rücklage aus dem außerordentlichen Ergebnis zu bilanzieren.

6.2 Sonderposten

6.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Erhaltene Zuwendungen sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie für investive Maßnahmen gezahlt worden sind und nicht frei verwendet werden dürfen.

Grundsätzlich sind die für die bewerteten Anlagegüter gewährten Fördermittel als Sonderposten zu erfassen und dem entsprechenden Vermögensgegenstand zuzuordnen. Diese werden dann analog der Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.

6.2.2 Sonderposten aus pauschalen Zuwendungen (Investitionspauschale)

Die Sonderposten, die keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, sind entsprechend den Empfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt (Schreiben vom 20.12.2013, 32.21-10405/365) als Sonderposten zu erfassen

und jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von 5 % aufzulösen.

Die Stadt Calbe (Saale) hat eine Auflösung in Höhe von jährlich 5 % für sich festgelegt. Pauschale Zuwendungen, die vor dem 01.01.1993 an die Stadt Calbe (Saale) ausgereicht wurden, wurden somit nicht berücksichtigt. Abschreibung jeweils zum 01.01 des Jahres

6.2.3 Sonderposten aus Städtebausanierung

Im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms von 1991 bis 2012 wurden umfangreiche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) durchgeführt.

Eine direkte Zuordnung der erhaltenden Fördermittel zu einer Investitionsmaßnahme kann auf Grund des hohen verwaltungstechnischen Aufwand und unzureichender Unterlagen nicht erfolgen. Aus diesem Grund legt die Stadt Calbe fest, dass jeweils 2/3 der festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes als Sonderposten aus Städtebausanierung bilanziert werden. Dieser Sonderposten wird dann je zur Hälfte der Kontenklasse Bund und Land zugeordnet.

6.2.4 Sonderposten aus Beiträge

Sonderposten aus Beiträgen werden aus dem Bereich Infrastrukturvermögen, speziell für investive Maßnahmen Straßenbau und Straßenbeleuchtung auf den Bürger umgelegt. Die Sonderposten aus Beiträgen werden ab dem Zahlungseingang gebildet und entsprechend der Restnutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst. Als Grundlage der Ermittlung werden die kameralen Sachbücher pro Jahr herangezogen und die tatsächlich eingenommenen Einzahlungen aus Ausbaubeiträge pro Haushaltsjahr aufgelistet.

Als Passivierungsdatum wurde der 01.12 des betroffenen Haushaltsjahres festgelegt

6.2.5 Sonderposten aus Anzahlungen

Alle Investitionen für bauliche Anlagen jeglicher Art, welche zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind, werden als Anlage im Bau aktiviert. Ein dazugehöriger Sonderposten aus Anzahlung ist zu passivieren. Grundlage ist ein vorliegender Bewilligungsbescheid. Ein tatsächlicher Zahlungseingang ist nicht erforderlich.

Nicht verbrauchte Investitionspauschale

Die Grundlage für die Passivierung dieses Sonderpostens ist die angesparte und noch nicht für Investitionsmaßnahme verbrauchte Investitionspauschale der Stadt Calbe (Saale), deren Höhe im Prüfbericht zum 31.12.2012 (letzter kameraler Jahresabschluss) bestätigt wurde.

6.2.6 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet werden und keine Investitionszuschüsse oder Beiträge darstellen (z. B. Spenden, Schenkungen). Nachzuweisen sind sonstige Sonderposten anhand von Zahlungseingangsbelegen, Sachbuchauszügen sowie Aufzeichnungen vom Fachamt. Die sonstigen Sonderposten werden einem Anlagegut direkt zugeordnet und in der EÖB passiviert.

6.3 Rückstellungen

6.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Die Bildung von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen entfällt, soweit eine Pflichtmitgliedschaft im kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt besteht. Dies ist für die Stadt Calbe (Saale) zutreffend.

Ausnahme bildet die Rückstellung für Beamte auf Zeit. Hier übernimmt der kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt 50% der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge. Die Berechnung im Rahmen des Teilwertverfahrens wird jährlich durch den KVS ermittelt und bestätigt.

6.3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Für die Rekultivierung und Nachsorge sind als Rückstellung die zu erwartenden Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Die Bewertung soll sich am Verfüllmengenanteil pro Nutzungsjahr orientieren und anhand der vorhandenen Verfüllmenge erfolgen (Nr. 5.20 BewertRL LSA).

6.3.3 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen

Durch das Altersteilzeitgesetz können Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf der Grundlage einer tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelung eine Altersteilzeitvereinbarung abschließen. Grundsätzlich sind zwei Altersteilzeitmodelle vorgesehen (Teilzeitmodell, Blockmodell).

Die 12 Arbeitnehmer der Stadt Calbe (Saale) vereinbarten das Blockmodell. Gemäß Rundschreiben des MI vom 28.08.2009 ist die Rückstellung nach Erfüllungsrückstand und Aufstockungsbetrag getrennt zu betrachten.

Anhand der Vertragslaufzeit des Beschäftigten ist jeweils die zu berücksichtigende Zahl der Monate für die Erfüllungsrückstands- und Aufstockungsrückstellung zu ermitteln. Grundlage für die Berechnung zum Stichtag ist der Januar 2013.

6.3.4 Rückstellung für abzugelenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung, ähnliche Maßnahmen

Gemäß der Aufzählung im § 35 Abs. 1 Nr. 6a GemHVO Doppik LSA gehören zu den sonstigen Rückstellungen auch „ähnliche Maßnahmen“.

Die hier aufgeführten ähnlichen Maßnahmen sind, gemäß der Kommentierung zur GemHVO (Kirchmer/Meinecke § 35 Abs. 1 Nr. 6a Erläuterung cc; Rnr. 46), u.a. nicht in Anspruch genommener Urlaub sowie geleistete Überstunden, Mehrarbeit und Gleitzeitüberhänge zu verstehen.

Die Stadt Calbe (Saale) hat für nicht in Anspruch genommener Urlaub, geleistete Überstunden, Mehrarbeit und Gleitzeitüberhänge, keine Rückstellungen gebildet. Da es sich zum einen um geringfügige Beträge und jährlich wiederkehrende Verpflichtungen handelt.

6.3.5 Rückstellungen für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden deren Betrag und Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht bekannt ist. Wofür Rückstellungen zu bilden sind, regelt der § 35 GemHVO Doppik.

6.4 Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, deren Bestehen zweifelsfrei feststeht. Sie sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Erfüllungs- und Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Es ist das Höchstwertprinzip anzuwenden.

6.4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Höhe der Verbindlichkeiten der Stadt Calbe (Saale) wird zum Bilanzstichtag durch Saldenbestätigungen bzw. Jahreskontoauszüge der Kreditinstitute nachgewiesen.

6.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Zu diesen Verbindlichkeiten gehören die bewilligte Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG LSA sowie genehmigte Kassenkredite der Stadt. Die zum Bilanzstichtag passiviert Höhe wird anhand von Bewilligungsbescheiden sowie Kreditverträgen nachgewiesen.

6.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Diese Verbindlichkeiten werden in Höhe des Rückzahlungsanspruchs gebildet und bilanziert.

7. **Schlussbestimmungen**

Alle in Ausführung dieser Bewertungsrichtlinie erforderlichen Unterlagen sind zu sammeln und aufzubewahren.

Verantwortlich für die Aufbewahrung sind die jeweiligen Fachdienste in deren Zuständigkeit die entsprechende Ermittlung und Bewertung fällt.

9. **Inkrafttreten**

Die Bewertungsrichtlinie der Stadt Calbe (Saale) tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

Calbe (Saale), 11.03.2021

Sven Hause
Bürgermeister

Anlage 1	AFA
Anlage 2	Korrekturfaktoren
Anlage 3	Gebäudebewertung